

# Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats

der SUSS MicroTec SE

(Stand: Februar 2025)

# Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats

der SUSS MicroTec SE

(Stand: Februar 2025)

---

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der SUSS MicroTec SE („Gesellschaft“) besteht auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Soweit die vorliegende Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechend.
- (2) Der Prüfungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft, der Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

## § 2 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- (2) Für die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung nichts Anderes regelt.

## § 3 Einberufung, Beschlussfassung und Niederschrift

- (1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden von seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen, vom Ausschussvorsitzenden bestimmten Ausschussmitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Frist angemessen verkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen.

- (2) Es finden mindestens zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses im Geschäftsjahr statt.
- (3) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist und von der jedem Mitglied des Aufsichtsrates ein Exemplar zur Verfügung zu stellen ist.
- (4) Zur Anfertigung der Niederschrift kann der Vorsitzende einen Protokollführer bestimmen, der nicht ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss.
- (5) Im Übrigen gelten für die Einberufung von Sitzungen, die Beschlussfassung sowie die Sitzungs- und Beschlussniederschriften des Prüfungsausschusses die Bestimmungen für den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechend.

## § 4

### Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) (Die Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich unter Berücksichtigung des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung aus den geltenden gesetzlichen Vorschriften, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft, den Beschlüssen des Aufsichtsrats sowie aus dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung und der Überwachung
  - a) der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses im Hinblick auf die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung;
  - b) der Angemessenheit und Wirksamkeit der Corporate Governance-Systeme (internes Kontrollsyste, Risikomanagementsystem, Compliance-Management-System und interne Revision);
  - c) der Qualität der Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl, Rotation, Qualifikation und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Prüfungsschwerpunkte des Jahres- und Konzernabschlusses, der Prüferhonorare und der von dem Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Nichtprüfungsleistungen.

## § 5

### Spezifische Aufgaben

Im Einzelnen hat der Prüfungsausschuss die folgenden vorbereitenden Aufgaben:

- (1) Rechnungslegung einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung

- a) Der Prüfungsausschuss prüft und überwacht die Rechnungslegung, den Rechnungslegungsprozess und die Nachhaltigkeitsberichterstattung und kann dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität (Ordnungsmäßigkeit) dieses Prozesses unterbreiten.
  - b) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit Fragen der Rechnungslegung und erörtert dabei insbesondere Themen von grundsätzlicher Bedeutung wie z.B. die Anwendung neuer Rechnungslegungsstandards oder wesentliche Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden.
- (2) Jahres- und Konzernabschluss, Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung
- a) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses, des Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung und vergleichbarer Berichte, die von der Gesellschaft aufgrund rechtlicher Vorschriften abzugeben sind, der ESEF-Unterlagen sowie des Beschlussvorschlags des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns. Der Prüfungsausschuss nimmt die spätestens mit dem Bestätigungsvermerk vom Abschlussprüfer vorzulegenden Prüfungsberichte zu dem Jahres- und dem Konzernabschluss entgegen und erörtert diese mit dem Abschlussprüfer und dem Vorstand.
  - b) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Konzernabschlusses, die Einhaltung der ESEF-Anforderungen sowie über den Beschlussvorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Beschlussempfehlungen.
  - c) Der Prüfungsausschuss erörtert mit Vorstand und Abschlussprüfer die Abschlussberichte. Er erörtert den Prüfungsablauf, die Prüfungsschwerpunkte und die Prüfmethodik mit dem Abschlussprüfer, nimmt die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers über die Prüfergebnisse, auch hinsichtlich des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess entgegen und behandelt die Feststellungen mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer. Des Weiteren erörtert er ggf. mit dem dazu beauftragten Wirtschaftsprüfer dessen Ergebnis der prüferischen Durchsicht bzw. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- (3) Abschlussprüfer
- a) Auswahl des Abschlussprüfers
    - aa) Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats für den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers und des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie ggf. des Prüfers für die etwaige

prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten (z.B. Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte) (nachfolgend auch gemeinsam „**Abschlussprüfer**“) vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat eine entsprechende Beschlussempfehlung.

- bb) Abgesehen vom Fall des Vorschlags zur Erneuerung eines bestehenden Prüfungsmandats innerhalb der gesetzlich zulässigen Höchstlaufzeit muss die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat mindestens zwei Wahlvorschläge für den Abschlussprüfer mit einer begründeten Präferenz beinhalten. Das der Empfehlung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zugrunde zu legende Auswahl- bzw. Ausschreibungsverfahren verantwortet und bestimmt der Prüfungsausschuss.
  - cc) Der Prüfungsausschuss überwacht die Fristen und Termine, die im Zusammenhang mit dem Wechsel der Prüfungsgesellschaft zu beachten sind.
  - dd) Der Prüfungsausschuss erklärt in seiner Empfehlung gemäß Art. 16 Abs. 2 Unterabs. 3 EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission), dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung beschränkende Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.
- b) Unabhängigkeit des Abschlussprüfers
- aa) Die Vorbereitung der Auswahl des Abschlussprüfers umfasst auch die Beschaffung der erforderlichen Informationen, insbesondere die jährliche Einholung einer schriftlichen Erklärung des Abschlussprüfers für die Beurteilung seiner Unabhängigkeit. Diese Unabhängigkeitserklärung enthält mindestens folgende Angaben:
    - (i) ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der SUSS MicroTec SE, ihren Konzerngesellschaften und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können;
    - (ii) dass der Abschlussprüfer, Prüfungspartner und Mitglieder der höheren Führungsebene sowie das Leitungspersonal, die die

Abschlussprüfung durchführen, unabhängig vom geprüften Unternehmen sind;

- (iii) in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr Nichtprüfungsleistungen für die SUSS MicroTec SE und ihre Konzerngesellschaften insbesondere auf dem Beratungssektor erbracht wurden und für das laufende Geschäftsjahr vertraglich vereinbart sind;
  - (iv) eine Bestätigung, dass die im jeweiligen Geschäftsjahr für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der Gesellschaft verantwortlichen Prüfungspartner noch nicht länger als fünf Jahre seit dem Datum ihrer Bestellung an dieser Prüfung teilnehmen (interne Rotation);
  - (v) eine Bestätigung, dass keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen gemäß der Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Beauftragung von Dienstleistungen des Abschlussprüfers erbracht wurden.
- bb) Der Prüfungsausschuss beurteilt und überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und erörtert mit ihm (i) die Gefahren für seine Unabhängigkeit, u.a. unter Berücksichtigung der Höhe der an den Abschlussprüfer insgesamt gezahlten Honorare, sowie (ii) die vom Abschlussprüfer zur Verminderung dieser Gefahren angewendeten und dokumentierten Schutzmaßnahmen.
- c) Qualität der Abschlussprüfung und Qualifikation des Abschlussprüfers
- aa) Der Prüfungsausschuss beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung und Qualifikation des Abschlussprüfers.
  - bb) Der Prüfungsausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Ausschuss hierüber.
- d) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer
- aa) Der Prüfungsausschuss erteilt dem Abschlussprüfer in Umsetzung des Beschlusses der Hauptversammlung über dessen Wahl den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss, die jeweiligen Lageberichte und die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten wie des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts sowie sonstiger unterjähriger Finanzberichte. Der Prüfungsausschuss ist ermächtigt, für

den Aufsichtsrat den Auftrag an den Abschlussprüfer zu erteilen; dies umfasst auch die Vereinbarung über die Vergütung für diese Leistungen. Im Außenverhältnis wird die SUSS MicroTec SE insoweit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder, bei dessen Verhinderung, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

- bb) Im Prüfungsauftrag werden der Prüfungsumfang, die Prüfungsplanung und -methoden, die Honorarvereinbarung sowie die Informationspflichten des Abschlussprüfers näher geregelt. Der Prüfungsausschuss trifft im Rahmen des Prüfauftrags mit dem Abschlussprüfer insbesondere die Vereinbarung,
- (i) dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich unterrichtet wird, wenn während des Geschäftsjahres, für dessen Schluss der zu prüfende Jahresabschluss aufgestellt wird, oder während der Abschlussprüfung Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht;
  - (ii) über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen;
  - (iii) über alle von den Prüfern als kritisch angesehenen Vorgänge und Grundsätze hinsichtlich der Rechnungslegung sowie über alle alternativen Möglichkeiten der Bilanzierung innerhalb der für die SUSS MicroTec geltenden Rechnungslegungsvorschriften, die mit dem Management besprochen wurden, zu berichten;
  - (iv) sonstigen bedeutenden Schriftverkehr mit dem Vorstand, wie z.B. eine Übersicht noch nicht geklärte Prüfungsdifferenzen zwischen dem Vorstand und dem Abschlussprüfer, an den Prüfungsausschuss zu übergeben;
  - (v) über bedeutende Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Abschlussprüfer auch dann zu informieren, wenn die zugrundeliegenden Sachverhalte nicht schriftlich behandelt wurden;

- (vi) den Prüfungsausschuss zu informieren und im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Corporate Governance Kodex ergeben;
- (vii) den Prüfungsausschuss über alle sonstigen rechtlich, insbesondere nach den Vorgaben der EU-Abschlussprüferverordnung, gegenüber dem Prüfungsausschuss offenzulegenden oder zu berichtenden Umstände zu informieren.
- e) Billigung und Überwachung von (Nicht-)Prüfungsleistungen
- aa) Die Beauftragung aller Leistungen des Abschlussprüfers und sämtlicher Mitglieder seines Netzwerkes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Er legt in der separat zu beschließenden "Richtlinie zur Beauftragung von Dienstleistungen des Abschlussprüfers" (Anlage 2) fest, welchen Prüfungsleistungen sowie erlaubten Nichtprüfungsleistungen er vorab zustimmt ("Pre-Approval"). Zudem legt der Prüfungsausschuss zu Beginn des Geschäftsjahres jeweils Honorarhöchstgrenzen fest und überprüft die jeweiligen Leistungskategorien. Bei Überschreitung der vom Prüfungsausschuss festgelegten Honorarhöchstgrenzen ist eine Vorabgenehmigung seitens des Prüfungsausschusses im Einzelfall erforderlich.
  - bb) Der Prüfungsausschuss lässt sich regelmäßig Bericht erstatten über alle vom Abschlussprüfer erbrachten Dienstleistungen einschließlich solcher, die an Tochterunternehmen der Gesellschaft erbracht wurden, der dafür vereinbarten Honorare, dem damit verbundenen Aufwand. Zudem lässt der Prüfungsausschuss sich Bericht erstatten über den Umfang von erbrachten Nichtprüfungsleistungen und über die sich daraus ergebenden Quoten in Bezug auf das Verhältnis von zulässigen Nichtprüfungsleistungen zu Abschlussprüfungshonoraren für Konzernunternehmen, welche Unternehmen von öffentlichem Interesse sind.
- (4) Corporate Governance-Systeme
- a) Der Prüfungsausschuss überwacht die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams, des Risikomanagementsystems, der internen Revision und des Compliance-Management-Systems (sogenannte Corporate Governance-Systeme) einschließlich Hinweisgebersystems ("Whistleblowing") und des Umgangs mit wesentlichen Compliance-Fällen.
  - b) Wenigstens einmal jährlich diskutiert der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand die Angemessenheit und Wirksamkeit der in lit. a) genannten

Corporate Governance-Systeme einschließlich sinnvoller Anpassungen. Über die Maßnahmen zur Beseitigung eventuell festgestellter Systemmängel oder -schwächen und zur Umsetzung sinnvoller Anpassungen lässt sich der Prüfungsausschuss vom Vorstand berichten. Einmal jährlich erhält der Prüfungsausschuss den Jahresprüfplan der internen Revision, lässt sich regelmäßig über die wesentlichen Feststellungen und eventuell dazu veranlassten Maßnahmen Bericht erstatten und kann der internen Revision auch im Einzelnen spezifizierte Aufträge erteilen.

(5) Zwischenfinanzberichte und Quartalsmitteilungen

Der Prüfungsausschuss erörtert die Zwischenfinanzberichterstattung wie den verkürzten Abschluss, den Zwischenlagebericht und sonstige unterjährige Finanzberichte jeweils einschließlich des etwaigen Berichts des Abschlussprüfers über deren prüferische Durchsicht sowie die wesentlichen Informationen, die der Zwischenfinanzberichterstattung zugrunde liegen, mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer.

(6) Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung

Der Prüfungsausschuss bereitet den gemäß § 171 AktG zu erstattenden Bericht des Aufsichtsrats vor.

(7) Geschäfte mit nahestehenden Personen (§§ 111a bis 111c AktG)

- a) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und der Gesellschaft nahestehenden Personen im Sinne von § 111b AktG bedürfen der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses, soweit nicht nach Gesetz oder Bestimmung des Aufsichtsrats ein Zustimmungsvorbehalt des (Gesamt-)Aufsichtsrats oder eines anderen Ausschusses begründet ist.
- b) Der Prüfungsausschuss bewertet regelmäßig das interne Verfahren nach § 111a Abs. 2 AktG für Geschäfte im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen.

(8) Vertretung und Erklärungen

Der Prüfungsausschuss vertritt den Aufsichtsrat im gesetzlich zulässigen Rahmen in allen ihm übertragenen Aufgaben. Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Prüfungsausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Ausschussvorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der Vorsitzende des Aufsichtsrats für den Prüfungsausschuss.

(9) Sonderaufgaben

Im Übrigen obliegt dem Prüfungsausschuss die Durchführung derjenigen Aufgaben, die ihm von Fall zu Fall vom Aufsichtsrat übertragen werden.

## § 6

### Einsichts- und Prüfungsrechte sowie Auskunftsanspruch

- (1) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Abschlussprüfer und vom Vorstand einzuholen. Dabei kann er Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand verlangen sowie die Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann für bestimmte Einzelfälle auch einzelne Ausschussmitglieder beauftragen und Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie jedes Mitglied des Prüfungsausschusses über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist berechtigt, unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die dem Prüfungsausschuss etwa nach Gesetz oder dieser Geschäftsordnung zugewiesen sind bzw. ihn in seinem Kompetenzbereich betreffen, Auskünfte einzuholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses, mitzuteilen. Werden solche Auskünfte eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

## § 7

### Sitzungs- und Beschlussniederschriften

- (1) Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnete Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- (2) Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. (1) entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist und die gefassten Beschlüsse vom Vorsitzenden schriftlich festzustellen sind.

## § 8

### Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Aufsichtsrat spätestens in der nächsten, auf die Ausschusssitzung folgenden Aufsichtsratssitzung über die Arbeit des

Prüfungsausschusses. In dringenden Angelegenheiten nimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich Kontakt mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf.

## § 9

### **Anpassungen der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats.

**SUSS MicroTec SE**  
Schleißheimer Straße 90  
85748 Garching, Deutschland  
Telefon: +49 89 32007-100  
E-Mail: [info@suss.com](mailto:info@suss.com)

**suss.com**